

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Hahnheim

vom 12.09.1986¹

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.06.1986 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVB1. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.05.1986 (GVB1. S. 103, BS 2020-1), in Verbindung mit § 8 Abs. 1, 3 und 4 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.02.1974 (GVB1. S. 98), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.1982 (GVB1. S. 476, BS 2020-1-1), der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) vom 01.03.1974 (GVB1. S. 105), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 09.08.1985 (GVB1. S. 201, BS 2020-1-3), sowie der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenordnung) vom 05.07.1962 (GVB1. S. 120), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 17.05.1985 (GVB1. S. 139, BS 219-2-1), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1²

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Wochenzeitung "Rheinhessisches Wochenblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim und der Ortsgemeinden".
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen werden in den Dienstgebäuden der Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim in Oppenheim zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt an sieben Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der Dienstzeit. Die öffentliche Bekanntmachung von Gegenstand, Ort, Frist und Zeit der Auslegung erfolgt in der in Abs. 1 genannten Zeitung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung.
- (3) Dringliche Sitzungen des Gemeinderates sind, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs.1 bestimmten Wochenzeitung nicht mehr möglich ist, in der Allgemeinen Zeitung, Ausgabe: "Landskrone" bekannt zu machen.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang am Rathaus der Ortsgemeinde. Auf den Aushang wird durch öffentlichen Ausruf hingewiesen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der durch die in den Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen.

§ 2

Sonstige Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, nach den Bestimmungen des § 1 dieser Satzung.

§ 3³

Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt in der Wochenzeitung "Rheinhessisches Wochenblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim und der Ortsgemeinden" oder in der Allgemeinen Zeitung, Ausgabe: "Landskrone".

2. Abschnitt

Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4⁴

Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss (5)
2. Rechnungsprüfungsausschuss (5)
3. Ausschuss für Landwirtschaft und Weinbau (5+3)
4. Bauausschuss (7)
5. Ausschuss für Ortsverschönerung, Friedhofsangelegenheiten und Umweltschutz (7+5)
6. Ausschuss für Kultur, Tourismus und Jugend (7+5)
7. Partnerschaftsausschuss (7)
8. Redaktionsausschuss (7)

Die Aufgaben des Petitionsausschusses werden vom Haupt-, Finanz und Sozialausschuss wahrgenommen.

- (2) Die Ausschüsse bestehen aus fünf Mitgliedern und Stellvertretern. Abweichend hiervon bestehen der Bauausschuss, der Ausschuss für Ortsverschönerung, Friedhofsangelegenheiten und Umweltschutz, der Ausschuss für Kultur, Tourismus und Jugend, der Partnerschaftsausschuss und der Redaktionsausschuss aus sieben Mitgliedern und Stellvertretern. Dem Ausschuss für Landwirtschaft und Weinbau treten drei Mitglieder und Stellvertreter, dem Ausschuss für Ortsverschönerung, Friedhofsangelegenheiten und Umweltschutz und dem Ausschuss für Kultur, Tourismus und Jugend treten fünf Mitglieder und Stellvertreter mit beratender Stimme hinzu, die vom Vereinsring entsandt werden.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Gemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgern gewählt werden. Dabei soll mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder und Stellvertreter Ratsmitglieder sein.
- (4) Soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Absätze 2 und 3 auch, wenn durch besondere Gesetze die Bildung von Ausschüssen vorgeschrieben ist."

§ 5

Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuß. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Die Berichterstattung im Gemeinderat erfolgt durch den Vorsitzenden des Ausschusses oder ein vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Ausschusses.

§ 6⁵

Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

- (1) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluß des Gemeinderats. Die Übertragung der entscheidenden Beschlußfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuß die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Amtszeit des Gemeinderats.
- (2) Für die Übertragung und Entziehung der Beschlußfassung ist die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats erforderlich.
- (3) Der Gemeinderat ist in seiner nächsten Sitzung über die von den Ausschüssen gefaßten Beschlüsse zu unterrichten.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuß wird gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 11 GemO ermächtigt, die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.500,-- Euro im Einzelfall zu erteilen.
- (5) Die Gemeindeausschüsse werden gemäß § 32 Abs. 1 GemO ermächtigt, abschließende Entscheidungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500,-- Euro zu treffen, soweit die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen."

3. Abschnitt

Zahl der Beigeordneten

§ 7⁶

Zahl der Beigeordneten

Die Zahl der Beigeordneten beträgt zwei.

4 . Abschnitt

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, ehrenamtliche Ortsbürgermeister, Ortsbeigeordnete und sonstige Inhaber von Ehrenämtern.

§ 8⁷

Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und der Mitglieder von Gemeindeausschüssen

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Gemeindeausschüssen, die nicht Ratsmitglieder sind.
- (2) Der nachgewiesene Verdienstausfall wird nach Durchschnittssätzen ersetzt, deren Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Der Lohnausfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme einer Sitzung des Gemeinderates oder eines Gemeindeausschusses je 11,-- Euro beträgt. Für die Teilnahme von Ratsmitgliedern an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt, begrenzt auf eine Fraktionssitzung pro Sitzung des Gemeinderats.

§ 9⁸

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

- (1) Die dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 im Rahmen der KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 10 % erhöht.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10⁹

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung (§ 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 KomAEVO). Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Abs. 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (2) Die ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten erhalten, wenn ihnen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder 2 zusteht
- a) sofern sie nicht Rats- oder Ausschußmitglieder sind, für die Teilnahme an Ratssitzungen, Ausschußsitzungen, (§ 50 Abs. 5 GemO) ein Sitzungsgeld gem. § 8 Abs. 3 dieser Satzung,
 - b) für die Teilnahme an Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) ein Sitzungsgeld gem. § 8 Abs. 3 dieser Satzung,
 - c) beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 KomAEVO eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Abs. 1 Satz 2, mindestens jedoch in Höhe des Mindessatzes nach § 13 Abs. 4 KomAEVO. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit dem/den Stadt-/Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11

Entschädigung der Feldgeschworenen

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge nach § 9 Abs. 2 der Feldgeschworenenordnung eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird und bei der die Zeit für Hin- und Rückweg zu berücksichtigen ist. Die Entschädigung wird in Höhe des Höchstsatzes je Stunde gewährt. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte zu entschädigen.
- (2) Werden die Sätze des § 12 Abs. 1 Feldgeschworenenordnung geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend.

5. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 12¹⁰

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.05.1974, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.08.1984 außer Kraft.

Hahnheim, den 12.09.1986

Ortsgemeinde Hahnheim

gez. Westphal
Ortsbürgermeister

¹ i.d.F. der 12. ÄndSatzung vom 10.07.2009

² § 1 i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 13.03.1989

³ § 3 i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 13.03.1989

⁴ § 4 i.d.F. der 10. ÄndSatzung vom 18.01.2005

⁵ § 6 i.d.F. der 11. ÄndSatzung vom 31.08.2006

⁶ § 7 i.d.F. der 12. ÄndSatzung vom 10.07.2009

⁷ § 8 Abs. 3 i.d.F. der Euro-Anpassungssatzung vom 13.12.2001

⁸ § 9 i.d.F. der 12. ÄndSatzung vom 10.07.2009

⁹ § 10 i.d.F. der 9. ÄndSatzung vom 19.07.2004

¹⁰ Satzung in Kraft getreten am 01.10.1986

1. ÄndSatzung vom 13.03.1989 in Kraft getreten am 24.03.1989

2. ÄndSatzung vom 01.09.1989 in Kraft getreten am 08.09.1989

3. ÄndSatzung vom 04.12.1991 in Kraft getreten am

4. ÄndSatzung vom 29.08.1994 in Kraft getreten am 02.06.1995

5. ÄndSatzung vom 28.08.1999 in Kraft getreten am 01.10.1999

Euro-Anpassungssatzung vom 13.12.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft

7. ÄndSatzung vom 13.12.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft

8. ÄndSatzung vom 13.03.2003 in Kraft getreten am 21.03.2003

9. ÄndSatzung vom 19.07.2004 in Kraft getreten am 23.07.2004

10. ÄndSatzung vom 18.01.2005 in Kraft getreten am 21.01.2005

11. ÄndSatzung vom 31.08.2006 in Kraft getreten am 01.09.2006

12. ÄndSatzung vom 10.07.2009 in Kraft getreten am 04.09.2009